II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juli 1975

über die Beibehaltung der in Artikel 109 Absatz 1, in Artikel 114 und in Artikel 119 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Regelungen

(75/462/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte [1], insbesondere auf Artikel 115 Absatz 3 und Artikel 119 Absatz 3,

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Assoziationsräte, die durch das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar — nachstehend „Abkommen von Jaunde" genannt — bzw. durch das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia — nachstehend „Abkommen von Arusha" genannt — eingesetzt wurden, hatten die in Artikel 62 des Abkommens von Jaunde und in Artikel 36 des Abkommens von Arusha vorgesehenen Übergangsmaßnahmen bis längstens 31. Juli 1975 getroffen.

Einige Bestimmungen des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP–EWG-Abkommens von Lome sind am 1. Juli 1975 autonom zur Anwendung gebracht worden; was die nicht unter diese Bestimmungen fallenden Bereiche anbelangt, so haben die vorgenannten Assoziationsräte beschlossen, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens von Jaunde und des Abkommens von Arusha bis zum Inkrafttreten der neuen, die gleichen Bereiche betreffenden Bestimmungen, längstens aber bis zum 31. Juli 1976, anwendbar bleiben.

Auf Grund des Beschlusses 75/88/EWG [2] bleiben die in den Artikeln 109 bis 114 und 119 der Beitrittsakte vorgesehenen Regelungen bis zum Inkrafttreten der neuen, die gleichen Bereiche betreffenden Bestimmungen, längstens aber bis zum 31. Juli 1975, anwendbar. Es ist angezeigt, daß dieser Beschluß parallel zu den im Rahmen des Abkommens von Jaunde und des Abkommens von Arusha gefaßten Beschlüssen weitergilt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Soweit keine neuen Bestimmungen betreffend die gleichen Bereiche in Kraft getreten sind, werden die in Artikel 109 Absatz 1, Artikel 114 und Artikel 119 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Regelungen beibehalten.

Absatz 1 gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen betreffend die gleichen Bereiche, längstens aber bis zum 31. Juli 1976.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

[2] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1975, S. 8.